

Schulstatut der Höheren Fachschule für Technik

1. Schulträger

Der Trägerverein Höhere Fachschule für Technik führt am Standort des Berufsbildungszentrums Pfäffikon eine Höhere Fachschule für Technik, im Fachbereich Bauplanung.

2. Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele richten sich nach dem Rahmenlehrplan Technik, Fachrichtung Bauplanung, der Konferenz der Höheren Fachschulen. Die Höhere Fachschule für Technik hat zum Ziel, Studierende auszubilden, die nach dem Abschluss als diplomierte Techniker/innen HF, Bauplanung, über folgende Kompetenzen gemäss gültigem Rahmenlehrplan verfügen:

- Führungs-, soziale und kommunikative Kompetenzen
- Geschäftsleitung (Selbstständigkeit und Verantwortung)
- Wissensmanagement (Lernkompetenz)
- fachliche und berufliche Kompetenzen

3. Rechtliche Grundlagen

Die Schule stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG)
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)
- Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (VEVD)
- Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 17. Mai 2006 (VBBW)
- Vollzugsverordnung zur VBBW vom 31. Oktober 2006 (VVzVBBW)
- Statuten des Trägervereins Höhere Fachschule für Technik
- Rahmenlehrplan Technik der Konferenz Höhere Fachschulen, Anhang Fachrichtung Bauplanung

4. Beiträge

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) kommt zur Anwendung. Kantone, die der FSV beigetreten sind, bezahlen für ihre Studierenden einen Kantonsbeitrag gemäss FSV. Die Studierenden bezahlen eine Semester- und Prüfungsgebühr, welche der Vorstand festlegt. Studierende aus Kantonen, die nicht der FSV beigetreten sind, leisten neben der Studiengebühr eine Gebühr, die mindestens dem Kantonsbeitrag gemäss FSV entspricht.

5. Organisation

Die Schule ist wie folgt organisiert:

- Aufsichtsgremium
- Schulleitung
- Lehrkörper
- Prüfungskommission
- Expertengremium

6. Aufsichtsgremium

Der Vorstand des Trägervereins und eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung bilden das Aufsichtsgremium. Sie nehmen die Aufsicht über die Schule wahr. Die Beiträge des Kantons Schwyz und die Abgeltung der Höheren Fachschule für Technik an den Kanton für die Gebäudenutzung werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

7. Schulleitung

Die Schulleitung wird vom Vorstand des Trägervereins eingesetzt. Sie besteht aus dem Schulleiter sowie je einem Mitglied des Vorstands und der Prüfungskommission. Sie konstituiert sich selbst.

Ihr obliegt die Führung der Schule, insbesondere:

- Vorschläge für die Dozentenwahl
- Vorschläge für die Expertenwahl
- Erlass der Dozenten-Pflichtenhefte
- Koordination des Unterrichtes
- Festlegen der Unterrichtszeiten
- Aufnahme der Studierenden
- Feststellen der Promotionen
- Ausstellen der Abschlusszeugnisse und Diplome

Sie arbeitet auf Grund der Statuten des Trägervereins und gültigen Weisungen des Vorstandes. Sie wird alle vier Jahre gewählt. Der Sitz der Schulleitung befindet sich am Standort des Berufsbildungszentrums in Pfäffikon SZ.

8. Lehrkörper

Die Dozenten werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Vorstand mit Vertrag angestellt. Die Besoldung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Aufgaben der Dozenten sind in besonderen Pflichtenheften umschrieben.

9. **Prüfungskommission**

Der Vorstand des Trägervereins setzt eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern ein und bestimmt deren Vorsitzenden. Darin vertreten sind:

- Schulleitung
- Vorstand des Trägervereins
- Trägerverein

Die Prüfungskommission wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Ihre Aufgaben sind:

- Durchführung der Abschlussprüfung
- Entscheid über die Resultate der Abschlussprüfung
- Behandlung von Beschwerden

10. **Expertengremium**

Für die Aufnahmeprüfungen, Semester- und Abschlussprüfungen sowie für andere schulische Aufgaben wählt der Vorstand die Experten. Sie werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie arbeiten nach besonderen Pflichtenheften, welche auch die Entschädigung regeln.

11. **Studierende**

Die Zulassung der Studierenden zur Höheren Fachschule für Technik sowie die Promotion und die Abschlussprüfungen werden durch das „Übergangsreglement über die Aufnahmebedingungen, Promotion und Abschlussprüfungen“ geregelt.

Die Aufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Studierende haben Semester- und Prüfungsgebühren zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand bestimmt wird.

Die Studierenden haben sich der am Schulstandort geltenden Schulordnung zu unterziehen.

12. **Abschluss/Titel**

Die bestandene Abschlussprüfung berechtigt zum Führen des eidgenössisch geschützten Titels „diplomierter Technikerin/Techniker HF, Hochbau“.

13. **Kantonale Aufsicht**

Die Höhere Fachschule für Technik untersteht der Aufsicht des kantonalen Amtes für Berufsbildung gemäss § 28 VVzVBBW, SRSZ 622.111.

14. Rechtsmittel

Gegen Promotions- und Prüfungsentscheide kann bei der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden. Gegen die Einspracheentscheide kann nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erhoben werden.

15. Gültigkeit

Das Schulstatut wird vom Trägerverein erlassen und tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung in Kraft.

Erlassen am 20. Dezember 1989 in Pfäffikon/SZ.

Revidiert am 25. März 2010

Der Präsident



Werner Kälin
Architekt ETH/SIA
8832 Wilen

Der Schulleiter



Patrick Merlé
dipl. Techniker HF, Hochbau
8807 Freienbach